Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt • A 7857
Brandenburgische Universitäts-
druckerei und Verlags-
gesellschaft Potsdam mbH
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
Tel./Fax 0331/56 89-0/16

PM Amtsblatt

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Die Kreiswahlleiterin**

- Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages Potsdam-Mittelmark am 9. Juni 2024 S. 2

**Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Der Landrat**

- Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wildenbruch Am Berg S. 5
- Berichtigung der Bekanntmachung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 06.12.2024 S. 20
- Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung über Nutzungsentgelte Landkreises Potsdam-Mittelmark gemäß § 11 Landesaufnahmegesetz vom 12.10.2023 S. 20
- Beschlüsse des Kreistages – 25. Sitzung vom 06.12.2023 S. 21

Bekanntmachungen des WAV Hoher Fläming

- Beschlüsse der Verbandsversammlung:
  Öffentliche Bekanntmachung über die in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming" vom 15.01.2024 gefassten Beschlüsse
  – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (zentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I)
  – 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Schmutzwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne
  – 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmanndorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Klein Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Preußnitz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig; Brück; Borkheide; Borkwalde; Linthe; Planebruch in den Ortsteilen Cammer und Damelang/Freienthal; Planetal; Mühlenfließ; Niemegk; Rabenstein/Fläming; Gemeinde Wiesenburg /Mark (Tarifgebiet I)
  – 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG II)
  – 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn
  – 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen In Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne
  – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (zentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I)
  – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I) S. 23
- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des WAV „Hoher Fläming" S. 31

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Kreistag Potsdam Mittelmark – Termine der Kreistagssitzungen und seiner Ausschüsse 2024 S. 32

Jahrgang 31
Bad Belzig
12. Februar 2024
Nummer 1

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Redaktion:
Stabsbereich des Landrates,
Team Kommunikation und Partizipation
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Landkreis sowie beim Landkreis, 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Kreiswahlleiterin des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages Potsdam-Mittelmark am 9. Juni 2024

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 30.01.2024

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absätze 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 findet die **Wahl des Kreistages Potsdam-Mittelmark am Sonntag, dem 9. Juni 2024**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales den Wahltermin für die Kommunalwahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark

1. **Wahlgebiet und Anzahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten**
   Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Es sind insgesamt **56** Abgeordnete zu wählen.

2. **Wahlkreise**
   Der Kreistag hat durch Beschluss vom 12. Oktober 2023 das Wahlgebiet in folgende fünf Wahlkreise eingeteilt:

   Wahlkreis **1**: Gemeinde Kleinmachnow, Stadt Teltow

   Wahlkreis **2**: Stadt Beelitz, Gemeinde Michendorf, Gemeinde Nuthetal, Gemeinde Stahnsdorf

   Wahlkreis **3**: Gemeinde Schwielowsee, Gemeinde Seddiner See, Stadt Werder (Havel)

   Wahlkreis **4**: Amt Beetzsee, Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Gemeinde Kloster Lehnin, Amt Wusterwitz, Amt Ziesar

   Wahlkreis **5**: Stadt Bad Belzig, Amt Brück, Amt Niemegk, Stadt Treuenbrietzen, Gemeinde Wiesenburg/Mark

3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr,

bei der

Kreiswahlleiterin für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Frau Kerstin Kümpel
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

schriftlich eingereicht werden. Auf die Möglichkeit einer telefonischen Terminvereinbarung mit der Kreiswahlleiterin zur persönlichen Einreichung der Wahlvorschläge wird verwiesen (Tel.: 03384191348).

4. **Besondere** Anzeigepflicht **für Listenvereinigungen**
   Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für den Landkreis Potsdam-Mittelmark durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 4. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung, der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen, muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Eine Partei, eine politische Vereinigung, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber kann nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, den oder die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land Brandenburg führt,
c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises (Wahlkreisnummer).

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber und höchstens 16 Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt,

verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
– am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
– seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 8 Satz 2 BbgKWahlG und § 10 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG gelten entsprechend.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
– infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter **nicht** besitzt und sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischem Krankenhaus befindet.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
– am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
– seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
– infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt und sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischem Krankenhaus befindet, oder
– infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge für alle wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge der Partei oder politischen Vereinigung in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung der Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder im **7.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

10. Wichtige Hinweise

10.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, haben pro Wahlkreis mindestens **30 Unterstützungsunterschriften** von im **jeweiligen Wahlkreis** wahlberechtigten Personen beizufügen.

10.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 3. April 2023, 16 Uhr,

bei der zuständigen **Wahlbehörde** zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der jeweiligen Wahlbehörde spätestens** bis zum

Mittwoch, den 3. April 2023, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

10.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde** aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag" anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

10.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

10.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

10.6 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

10.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

10.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

10.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 1. April 2024**, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

10.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10.11 Spätester Zeitpunkt für die **Einreichung von Wahlvorschlägen** bei der zuständigen Wahlleitung ist der **4. April 2024, 12 Uhr**.
Der **4. April 2024, 12 Uhr** ist auch der späteste Zeitpunkt für die **schriftliche Anzeige aller Beteiligten bei der Wahlleitung, sich zu einer Listenvereinigung** zusammenzuschließen.

11. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **4. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

12. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Kreiswahlausschuss beschließt am 9. April 2024 um 15:00 Uhr im Raum 200 des TGZ Gebäudes in der Brücker Landstraße 22 b in 14806 Bad Belzig in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen
Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleiterin angefordert werden. Auf die Nutzung des **Formularservers** des Landes Brandenburg wird ausdrücklich verwiesen:

Für die Kommunalwahlen 2024 stehen den Wahlvorschlagsträgern im Internet unter der Adresse ***https://wahlen.brandenburg.de*** die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Mustervordrucke gemäß § 93 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung im PDF-Format zum Ausdrucken zur Verfügung. Zugleich haben diese die Möglichkeit Wahlvorschläge elektronisch über den Formularserver zu erfassen.

Bad Belzig, den 30.01.2024

Kerstin Kümpel
Kreiswahlleiterin für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wildenbruch Am Berg

vom 06.12.2023

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28], verordnet der Landkreis Potsdam-Mittelmark:

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Wildenbruch Am Berg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben" (WAZV „Mittelgraben").

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.

(2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2.500, die aus vier Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.

(3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Gemeinde Michendorf hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Siegelnummer 25) versehen.

(4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3
Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,

a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,

b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngemitteln ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,

c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,

d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,

e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,

f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,

g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,

h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder

i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,

2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,

3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,

4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten,

5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der unteren Wasserbehörde

   a) vor Inbetriebnahme,

   b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie

   c) wiederkehrend alle fünf Jahre

   ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,

6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,

7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen

   a) Anlagen mit Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt, und

   b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,

   wenn der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,

8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,

9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,

10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,

11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen

    a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,

    b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,

    c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

    d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

    e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und

    f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,

12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen

    a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,

    b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,

    c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

    d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

    e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und

f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,

13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,

14. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,

15. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,

16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,

17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,

18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,

19. Erstaufforstungen ausschließlich mit Nadelbaumarten oder Robinien,

20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,

21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,

22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,

23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben,

24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von

    a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,

    b) Grundwassermessstellen oder

    c) Brunnen,

    ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung

25. das Errichten oder Erweitern von Anlagen mit Erdwärmesonden,

26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen

    a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und

    b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

    wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,

27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen

    a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie

    b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,

28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,

29. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

30. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,

31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen

    a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,

    b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,

    c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke, ausgenommen die unter § 19 Absatz 6 Ersatzbaustoffverordnung genannten mineralischen Ersatzbaustoffe

33. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,

34. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,

35. das Errichten von Biogasanlagen,

36. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen

    a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und

    b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,

37. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

38. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,

39. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen

a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und

b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,

40. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der unteren Wasserbehörde nicht

a) vor Inbetriebnahme,

b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie

c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise oder alle drei Jahre für übrige Sammelgruben

ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,

41. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,

42. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,

43. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

44. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,

45. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen

a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder

b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,

sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Grundwasserflurabstand von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,

46. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,

47. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,

48. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,

49. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,

50. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen

a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und

b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,

51. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,

52. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen,

53. das Errichten oder Erweitern von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,

54. das Errichten oder Erweitern von Golfanlagen,

55. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,

56. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

57. Bestattungen,

58. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,

59. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,

60. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,

61. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

62. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas,

63. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,

64. die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten,

65. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,

66. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen

a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und

b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 4

Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzen-

hilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngemitteln sowie die Anwendung von Silagesickersaft,

2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,

3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,

4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,

5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,

6. die Beweidung,

7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,

8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,

9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,

10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,

11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,

12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,

13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,

14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,

15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,

16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,

17. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,

18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen

    a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und

    b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,

20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,

22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,

23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen

    a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten und

    b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

25. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,

26. das Errichten von Sportanlagen,

27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,

28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,

29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,

30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,

31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 5
Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,

2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,

3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6
Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 43 bis 45, des § 4 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7
Widerruf von Befreiungen

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 64, 65 und 66 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8
Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,

2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,

3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie

4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10
Übergangsregelung

(1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betreibens gemäß § 3 Nummer 3, 4 und 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 45 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12
Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 84-13/81 vom Kreistag Potsdam am 6. Mai 1981 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Wildenbruch/Bergstraße außer Kraft.

Bad Belzig, den 06.12.2023

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Marko Köhler

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.

2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht durch extreme Witterungsbedingungen ausgeschlossen ist.

3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:

   – Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,

   – Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),

   – Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,

   – Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),

– Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,

– wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2.000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Wildenbruch Am Berg des WAZV „Mittelgraben" befindet sich in der Straße Am Berg im Ortsteil Wildenbruch der Gemeinde Michendorf. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung verfügt das Wasserwerk über zwei Fassungen. Die erste Fassung befindet sich auf dem Grundstück des Wasserwerkes und besteht aus zwei Brunnen. Die zweite Fassung liegt rund 100 m westlich vom Wasserwerk und enthält einen Brunnen.

Hinweis: Alle genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89, Zone 33N. Kartengrundlage ist das automatisierte Liegenschaftskataster (ALKIS) mit dem Stand vom 01. Juli 2023.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Brunnen der ersten Fassung liegen unmittelbar auf dem Grund- und Flurstück des Wasserwerkes. Dieses Flurstück ist Eigentum des WAZV „Mittelgraben". Das gesamte Flurstück 344; Flur 2, Gemarkung Wildenbruch wird als Zone I ausgewiesen.

Für die zweite Fassung, verläuft die Grenze der Zone I in einer bereits bestehenden Umzäunung mit quadratischer Form und dem Brunnen 2 im Mittelpunkt. Die bestehende Umzäunung befindet sich teilweise auf den Flurstücken 361/5 und 361/3 (Flur 2, Gemarkung Wildenbruch) und ergibt sich aus folgenden Koordinaten:

Umzäunung des Brunnen 2 Wildenbruch Am Berg:

Nördlicher Eckpunkt: Ost: 367 087, Nord: 5 795 762

Östlicher Eckpunkt: Ost: 367 092, Nord: 5 795 753

Südlicher Eckpunkt: Ost: 367 084, Nord: 5 795 748

Westlicher Eckpunkt: Ost: 367 079, Nord: 5 795 757

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorangegangenen Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)	Fassung
Br. 1	367 194	5 795 741	1
Br. 2	367 086	5 795 756	2
Br. 3	367 184	5 795 738	1

Folgendes Flurstück wird von der Zone I (Fassung 1) vollständig erfasst:

Gemarkung Wildenbruch, Flur 2, Flurstück 344.

Folgende Flurstücke werden von der Zone I (Fassung 2) teilweise erfasst:

Gemarkung Wildenbruch, Flur 2, Flurstücke 361/5, 361/3

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone liegt vollständig in Flur 2 der Gemarkung Wildenbruch.

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I. Die äußere Grenze der Zone II wird ausgehend von einem markanten Punkt im Uhrzeigersinn beschrieben.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt an der südöstlichen Ecke des Flurstückes 357. Dies entspricht zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Verordnung der Adresse Am Berg Hausnummer 10. Die Koordinaten des Startpunktes lauten Ostwert: 367 191 und Nordwert: 5 795 636. Der Punkt liegt auf der westlichen Seite der Straße Am Berg.

Vom Anfangspunkt verläuft die äußere Grenze der Zone II entlang der Südgrenze des Flurstückes 357 rund 105 m nach Westen bis an die Ostgrenze des Flurstückes 309.

Anschließend verläuft die äußere Grenze der Zone II entlang der Ostgrenze des Flurstückes 309 für knapp 50 m nach Süden und knickt dann an der Südgrenze des Flurstückes 309 nach Westen ab um der Südgrenze des Flurstückes 309 in Richtung Westen für knapp 90 m zu folgen bis der südwestliche Eckpunkt des Flurstückes 309 erreicht wird.

Die äußere Grenze der Zone II quert nun das Flurstück 1270 in Richtung Norden um nach knapp 25 m den nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 1017 zu erreichen.

Von dort verläuft die Grenze entlang der Nordgrenze des Flurstückes 1017 für ca. 45 m in westliche Richtung bis der südwestiche Eckpunkt des Flurstückes 1270 erreicht wird.

Der Verlauf der äußeren Grenze der Zone II knickt hier ab und verläuft über rund 135 m entlang der Westgrenze des Flurstückes 1270 in Richtung Nord bis die Südgrenze des Flurstückes 306/1 erreicht wird.

Der Grenzverlauf folgt nun der Südgrenze des Flurstückes 306/1 knapp 40 m Richtung Westen (-südwest) bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 306/1.

Die äußere Grenze der Zone II verläuft von diesem Eckpunkt in nördlicher Richtung entlang der Westgrenzen von zuerst Flurstück 306/1 und 1269 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 1387. Die Distanz zwischen dem südwestlichen Eckpunkt von Flurstück 306/1 und dem nordöstlichen Eckpunkt von Flurstück 1387 beträgt rund 135 m.

Vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 1387 quert die Außengrenze in Richtung Osten das Flurstück 1269 zur Nordwestecke des Flurstückes 366 für ca. 160 m. Dann folgt der Verlauf der nördlichen Grenze von Flurstück 366 für ca. 175 m bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 1392.

Vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 1392 biegt der Verlauf nach Süden ab und quert das Flurstück 366 bis zum Eckpunkt der Flurstücke 1382, 1458 und 1457 mit den ca.-Koordinaten Ostwert 367 251, Nordwert 5 795 841. Von hier verläuft die Grenze weiter nach Süden entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 1382 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 1458.

Vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 1458 folgt der Grenzverlauf für ca. 45 m der Südgrenze der Flurstücke 1458 und 1457 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 1457.

Die äußere Grenze der Schutzzone II biegt am südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 1457 nach Süden ab und verläuft für ca. 160 m an der jeweiligen Ostgrenze der Flurstücke 1382, 364/1, 1283, 342, 921 und 340 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 340.

Der Grenzverlauf folgt nun der südlichen Grenze des Flurstückes 340 für ca. 40 m bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 1455. Der Verlauf der Schutzzone II biegt hier nach Süden ab und verläuft an der Ostgrenze des

Flurstückes 1455 für ca. 25 m bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 1455.

Vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 1455 aus verläuft die Schutzzone II für ca. 75 m entlang der Südgrenze des Flurstückes 1455 und quert dann das Flurstück 345 – die Straße Am Berg – in Richtung Westen und erreicht wieder den beschriebenen Startpunkt am südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 357.

Folgende Flurstücke liegen vollständig innerhalb der Zone II:

Gemarkung: Wildenbruch

Flur: 2

Flurstücke: 306/1, 309, 340, 341/2, 341/3, 342, 357, 359, 360, 361/1, 361/4, 362/1, 363, 364/1, 364/2, 921, 922, 939, 940, 1282, 1283, 1382, 1440, 1441, 1455

Folgende Flurstücke liegen teilweise innerhalb der Zone II:

Gemarkung: Wildenbruch

Flur: 2

Flurstücke: 345, 361/5, 361/3, 366, 1269, 1270

4. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone (Zone III) liegt innerhalb der Gemarkungen Wildenbruch, Flur 2 und Langerwisch, Flur 10. Auf den Wechsel zwischen Gemarkungen und Fluren wird in der Grenzbeschreibung hingewiesen.

Die inneren Grenzen der Zone III verlaufen entlang der Außengrenze der Zone II. Die äußere Grenze der Zone III wird ausgehend von einem markanten Punkt im Uhrzeigersinn beschrieben.

Die folgende Grenzbeschreibung bezieht sich auf die Gemarkung Wildenbruch, Flur 2.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III beginnt an der südöstlichen Ecke des Flurstückes 329. Die Koordinaten für diesen Eckpunkt lauten Ostwert 367 251, Nordwert 5 795 382.

Von diesem Startpunkt aus verläuft die äußere Grenze der Zone III ca. 155 m entlang der Hauptstraße nach Westen bzw. entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 329, 345, 346/1, 1096, 1095, 348 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 348.

Vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 348 biegt der Grenzverlauf nach Süden ab, quert das Flurstück 258 (Hauptstraße) und verläuft ca. 85 m entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 1044 bis zum südlichen Spitze des Flurstückes 1044 sowie 1045.

Vom südlichen Eckpunkt des Flurstückes 1045 verläuft die Grenze für ca. 45 m nach Nordwesten entlang des Flurstückes 1045 bis zu den ca.-Koordinaten Ostwert 367 072, Nordwert 5 795 353. Von diesem Punkt quert der Grenzverlauf die Flurstücke 1206, 196 und 198 (Luckenwalder Straße) bis zum Koordinatenpunkt Ostwert 367 059, Nordwert 5 795 342 und trifft auf die nordöstliche Grenze des Flurstückes 168.

Vom Koordinatenpunkt Ostwert 367 059, Nordwert 5 795 342 an der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 168 quert der Grenzverlauf für ca. 540 m die Flurstücke 168, 165, 164, 1192, 1187, 1186, 877 bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 155 mit den Koordinaten Ostwert 366 518, Nordwert 5 795 341 und verläuft somit südlich des Michendorfer Berges.

Vom Koordinatenpunt Ostwert 366 518, Nordwert 5 795 341 an der westlichen Grenze vom Flurstück 155 biegt der Verlauf für ca. 770 m nach Norden und folgt der westlichen Grenze der Flurstücke 155, 154, 213, 214, 215 und 221/2 und erreicht an dieser Stelle die Autobahn A10.

Vom nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 221/2 quert der Grenzverlauf die Autobahn A10 entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 1390 und 227/2 bis zum nordwestlichen Punkt des Flurstückes 227/2. Dieser Eckpunkt markiert die Grenze zwischen den Gemarkungen Wildenbruch, Flur 2 und Langerwisch, Flur 10.

Die folgend beschriebenen Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Langerwisch, Flur 10.

Vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 227/2 folgt der Grenzverlauf zunächst für ca. 10 m der südwestlichen Grenze des Flurstückes 218 und biegt dann nach Nordosten ab.

Für ca. 115 m verläuft die Zone III der nördlichen Begrenzung der Flurstücke 218, 217 und 216/2 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 216/2.

Vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 216/2 wird das Flurstück 93 (Beelitzer Straße) bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstückes 36/1.

Für ca. 115 m folgt der Verlauf der südwestlichen Grenze der Flurstücke 36/1 und 36/2 und erreicht mit dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 36/2 die Siedlerstraße.

Der Grenzverlauf folgt der Siedlerstraße für ca. 390 m und verläuft an der nordwestlichen Grenze der Flurstücke 36/2, 37/2, 38/2, 39, 40, 41/2, 42, 43, 44, 45 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 46.

Der Grenzverlauf biegt an der nordöstlichen Ecke des Flurstückes 46 um und folgt dessen östlicher Grenze bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 47 für ca. 70 m.

Der Grenzverlauf folgt dann der nordwestlichen und nach dem Abbiegen der nordöstlichen Begrenzung des Flurstückes 47 bis zum südöstlichen Eckpunkt. An dieser Stelle treffen die Siedlerstraße und Beelitzer Weg aufeinander.

Vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 47 quert der Verlauf die Siedlerstraße und folgt der Beelitzer Weg (Langerwisch, Flur 10, Flurstück 93) für ca. 390 m nach Nordosten. Dabei verläuft die Schutzzone III entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 423, 424, 427, 428, 431 und 432.

Vom östlichen Eckpunkt des Flurstückes 432 wird der Beelitzer Weg (Flurstück 93) gequert und folgt dann der Nordgrenze über ca. 150 m entlang der Flurstücke 182, 181, 347, 260.

Vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 260 verläuft die Grenze der Zone III über eine Gesamtlänge von ca. 250 m über die Flurstücke 351, 404, 263, 406, 407, 408 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 166.

Vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 166 folgt der Grenzverlauf der östlichen Grenze des Flurstückes 408 für ca. 125 m bis zum Eckpunkt der Flurstücke 408, 357 und 359.

Der Verlauf biegt erneut ab und folgt der nördlichen Begrenzung der Flurstücke 359 und 361 für ca. 75 m.

Die Schutzzone III verläuft an der östlichen Seite des Flurstückes 361 bis zum südöstlichen Eckpunkt. An dieser Stelle wird das Flurstück 464 und somit die Autobahn A10 erreicht.

Sie biegt dann nach Osten ab um der Nordgrenze des Flurstückes 464 für ca. 280 m bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 369 zu folgen. Dabei verläuft die Grenze in diesem Bereich entlang der Bundesautobahn A10. Vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 369 biegt die Grenze der Zone III nach Süden ab und quert die Flurstücke 464 der Gemarkung Langerwisch (Flur 10) sowie 1390 der Gemarkung Wildenbruch, Flur 2, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 1106 (Gemarkung Wildenbruch, Flur 2). Im Gelände wurde somit die Bundesautobahn A10 auf einer Länge von ca. 100 m gequert.

Die im folgenden genannten Flurstücke befinden sich ebenfalls in der Gemarkung Wildenbruch, Flur 2.

Ab dem nordöstlichen Eckpunkt von Flurstück 1106 verläuft die Außengrenze der Zone III über knapp 630 m nach Süden entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 1106, 452, 451, 450, 449, 448, 447, 446, 445/1, 444/1, 442/1, 440, 438, 437, 436, 1374, 1373, 435/3 und 434/2 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 434/2.

Die Außengrenze biegt nun in Richtung Westen ab und verläuft über ca. 115 m entlang der Südgrenze des Flurstückes 434/2 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 433/9.

Hier biegt der Verlauf der Außengrenze nach Süden ab und folgt für etwa 30 m der Ostgrenze von Flurstück 433/9 bis zu dessen südöstlichen Eckpunkt. Dies entspricht im Gelände der südöstlichen Ecke des Grundstückes mit der Adresse Kirschsteig Hausnummer 20a.

Die äußere Grenze der Zone III quert nun den Kirschsteig (Flurstück 433/7) zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 433/2, dieses korrespondiert im Gelände mit dem Grundstück Hausnummer 1 im Kirschsteig.

Die Außengrenze verläuft nun zunächst rund 25 m entlang der Nordgrenze von Flurstück 433/2 nach Westen folgt dann dem Abbiegen des Kirschsteigs nach Süden und verläuft knapp 30 m in Richtung Süden entlang der Westgrenze von Flurstück 433/2 bis zum südwestlichen Eckpunkt von Flurstück 433/2. Dieser Eckpunkt hat die Koordinaten Ostwert: 367 381 und Nordwert: 5 795 517.

Von dort muss mangels geeigneter Merkmale das Flurstück 432 mit einer geometrischen Abgrenzung über 80 m zum nordwestlichen Eckpunkt von Flurstück 1323 (Koordinaten – Ostwert: 367 315 und Nordwert: 5 795 471) in Richtung Südwesten gequert werden.

Die Außengrenze folgt dann der Westgrenze von Flurstück 1323 etwa 20 m nach Süden bis zum südwestlichen Eckpunkt von Flurstück 1323, im Gelände entspricht dies der Einbiegung der Straße Zur Bienenfarm auf die Grenzstraße.

Von hier aus kreuzt der Grenzverlauf die Grenzstraße (Flurstücke 416 und 412) und verläuft über knapp 35 m entlang der Südgrenze von Flurstück 331/1 nach Westen bis der nordöstliche Eckpunkt von Flurstück 330 erreicht wird.

Hier erfolgt ein erneutes Abbiegen nach Süden, die äußere Grenze der Zone III folgt für etwa 20 m der Ostgrenze von Flurstück 330 nach Süden, biegt dann wieder nach Westen ab und verläuft für knapp 35 m nach Westen entlang der Südgrenze von Flurstück 330 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 329.

Die äußere Grenze der Zone III biegt nun nochmals nach Süden ab und folgt für etwa 45 m der Ostgrenze von Flurstück 329 bis der südöstliche Eckpunkt des Flurstückes 329 erreicht wird. Dieser Punkt entspricht dem Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung der Schutzzone III.

Begründung

Gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes können in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten oder eingeschränkt werden sowie erklärt werden, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken bestimmte Handlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu dulden haben, soweit der Schutzzweck dies erfordert.

Mit dieser Verordnung wird im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Wildenbruch Am Berg ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt. Gleichzeitig tritt gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes das dort bereits bestehende Trinkwasserschutzgebiet (Wildenbruch/Bergstraße, WSG-ID 2887) außer Kraft und wird aus Gründen der Rechtsklarheit formell mit dieser Verordnung aufgehoben (vgl. § 13). Der Erlass dieser Verordnung ist aus den nachfolgend genannten Gründen erforderlich.

Das Wasserwerk Wildenbruch Am Berg befindet sich seit 1931 auf dem Flurstück 344, Flur 2 der Gemarkung Wildenbruch. Es wird durch den WAZV „Mittelgraben" betrieben. Die dieser Wasserschutzgebietsverordnung zugrundeliegende wasserrechtliche Erlaubnis (Reg.-Nr. WV-N-668-103 vom 12.10.2020) genehmigt eine mittlere Entnahme von 570 m³/d aus den drei in der o.g. Tabelle benannten Brunnen. Im Verbund mit den Wasserwerken Wildenbruch-Bergheide und Tremsdorf werden rund 13.200 Einwohner in den Ortsteilen Michendorf, Fresdorf, Langerwisch, Wildenbruch, Stücken und Wilhelmshorst versorgt (alle Gemeinde Michendorf).

Das bestehende Wasserschutzgebiet Wildenbruch/Bergstraße (WSG-ID 2887) wurde mit Beschluss Nummer 84-13/81 am 6. Mai 1981 durch den Kreistag Potsdam festgesetzt. Die aufgrund des Kreistagsbeschlusses geltenden Schutzbestimmungen können gegenwärtig und zukünftig einen ausreichenden Schutz des Wasservorkommens nicht gewährleisten. Die Ursachen hierfür liegen einerseits darin, dass zum damaligen Zeitpunkt bestimmte Entwicklungen nicht absehbar waren. So hat aufgrund der inzwischen stark veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stark zugenommen. Der Ansiedlungsdruck durch die Bevölkerung ist im Einzugsgebiet erheblich gewachsen.

Andererseits sind zum Zeitpunkt der Beschlussfassung hohe Anforderungen an den Grundwasserschutz bewusst vermieden worden, um die daraus resultierenden höheren Aufwendungen im Bereich der Wirtschaft und der Landwirtschaft weitgehend zu vermeiden. Deshalb bleiben viele Schutzbestimmungen hinter den heute im Bundesgebiet flächendeckend (also auch außerhalb von Wasserschutzgebieten) geltenden Anforderungen zum Grundwasserschutz zurück.

Ein weiterer Grund für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Unbestimmtheit der aufgrund des Kreistagsbeschlusses bisher geltenden Schutzbestimmungen und die Ungenauigkeit des Grenzverlaufes. Dies bereitet den Behörden im Vollzug erhebliche Probleme, da oft unklar ist, mit welchem Inhalt bestimmte Schutzbestimmungen gelten sollen und ob die zu beurteilenden Vorhaben überhaupt im Trinkwasserschutzgebiet liegen.

Da das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes auch im Interesse der bestehenden öffentlichen Wasserversorgung den besonderen Schutz des hierfür genutzten Grundwassers erfordert, ist bei Aufhebung des bestehenden Trinkwasserschutzgebietes die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes mit angepassten Anforderungen zum Grundwasserschutz geboten. Das genutzte Wasservorkommen ist schutzwürdig, schutzbedürftig und ohne unverhältnismäßige Belastung Dritter schutzfähig.

Trotz anthropogener Beeinflussungen ist das Grundwasservorkommen in qualitativer Hinsicht für die Trinkwassergewinnung geeignet. Die Aufbereitung des geförderten Grundwassers zu Trinkwasserqualität ist zu vertretbaren Kosten möglich. Auch die vorhandene Bebauung sowie die gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung des Einzugsgebietes stellt die Schutzwürdigkeit und Schutzfähigkeit nicht in Frage. Von bestehenden Anlagen gehen keine akuten Gefahren aus und die Gefährdungen sind derzeit als nur gering einzustufen. Der vorhandene Grundwasservorrat ist für die zur Trinkwasserversorgung benötigte Grundwasserentnahme ausreichend. Somit ist die Schutzwürdigkeit des Grundwasservorkommens sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht gegeben.

Da das Einzugsgebiet des Wasserwerkes bereits gewerblich, landwirtschaftlich und zum Wohnen genutzt wird, muss von einer Gefährdung des Grundwasservorkommens durch gegenwärtige und künftig denkbare Nutzungen ausgegangen werden. Ohne die Unterschutzstellung ist eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht zu befürchten. Das Grundwasservorkommen ist somit in hohem Maße schutzbedürftig.

Mit den Schutzbestimmungen dieser Verordnung soll der erforderliche, in die Zukunft gerichtete Schutz des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers erreicht werden, ohne dabei gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu verstoßen. Eine Stilllegung oder gar Beseitigung vorhandener legaler Anlagen ist in aller Regel nicht erforderlich. Bereits erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, auch wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Mit vielen Schutzbestimmungen werden der Neubau und die Erweiterung von für das Grundwasservorkommen gefährlichen Anlagen verboten bzw. es werden besondere Anforderungen an die Ausrüstung und den Betrieb gestellt. Somit können vorhandene Anlagen meist weiter betrieben werden. Dies gilt sinngemäß auch für bereits genehmigte, aber noch nicht begonnene Vorhaben. Eine Stilllegung kommt nur bei besonders gefährlichen Anlagen, insbesondere im Bereich der Zonen I und II in Betracht.

Mit anderen Schutzbestimmungen werden bestimmte Handlungen verboten oder eingeschränkt. Verstöße gegen die Schutzbestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Schutzbestimmungen gewährleisten insgesamt die notwendige Verringerung des Risikos einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung auf ein vertretbares Maß. Somit ist das Wasservorkommen auch ohne unverhältnismäßige Belastung Dritter schutzfähig.

Für Wasserschutzgebiete gelten neben den Regelungen dieser Verordnung insbesondere folgende Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes:

1. Befreiungen

Gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten einer Wasserschutzgebietsverordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

2. Entschädigung und Ausgleich

Soweit Regelungen dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränken und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist gemäß § 52 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Entschädigung zu leisten.

Soweit eine Regelung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Brandenburgischen Wassergesetzes ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Zu den einzelnen Bestimmungen (nicht abgedruckt)

Im Originaltext der Verordnung sind hier die Begründung sowie die Erläuterung der einzelnen Regelungen enthalten (nicht abgedruckt).

Die gesamte Verordnung – einschließlich der Hinweise zu den Erläuterungen – ist direkt unter www.potsdam-mittelmark.de/bekanntmachungen zu finden.

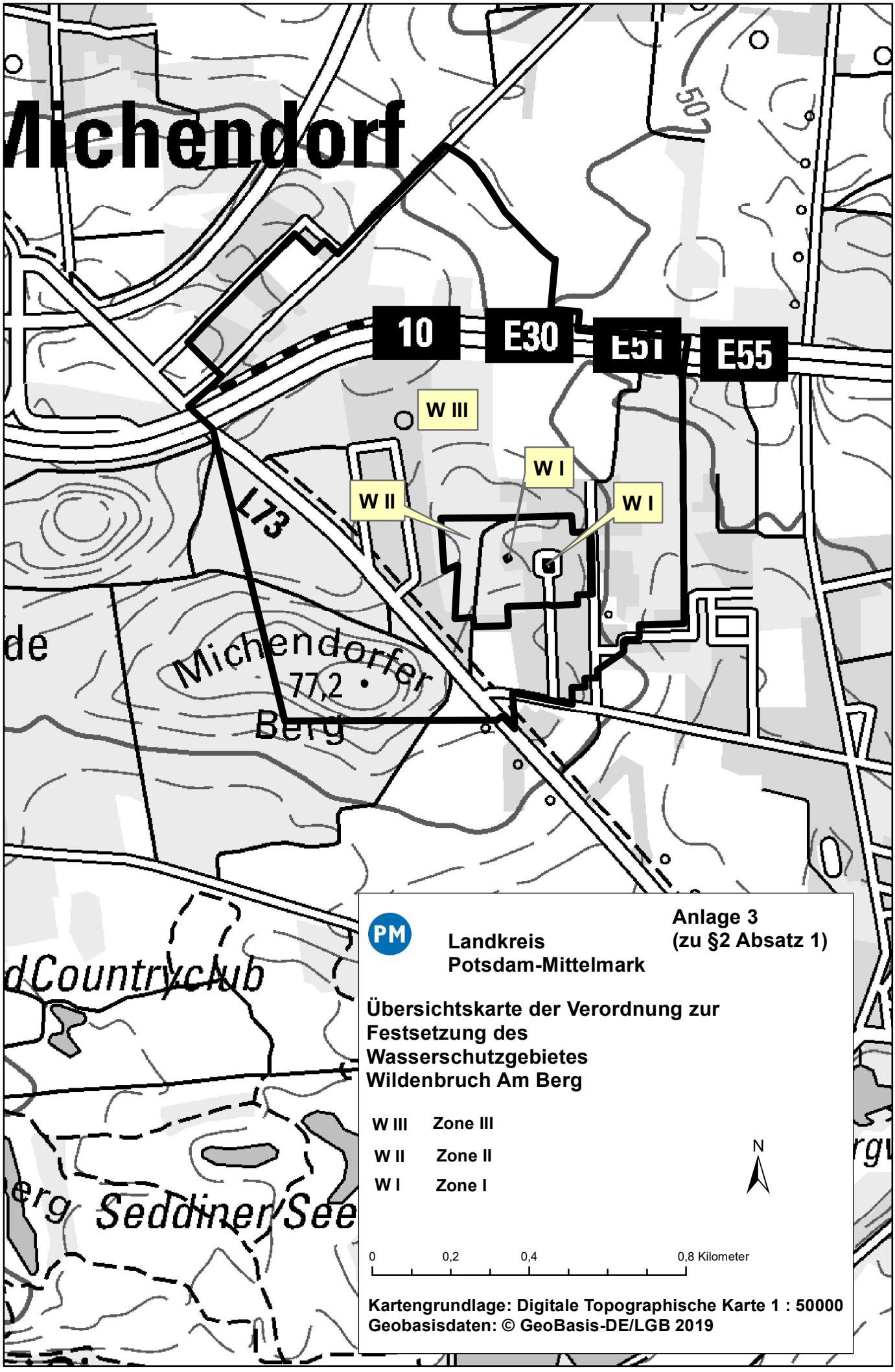
Michendorf
10
E30
E51
E55
W III
W I
W II
W I
L73
Michendorfer
77,2
Berg
de
dCountryClub
erg Seddiner See
PM
Landkreis
Potsdam-Mittelmark
Anlage 3
(zu §2 Absatz 1)
Übersichtskarte der Verordnung zur
Festsetzung des
Wasserschutzgebietes
Wildenbruch Am Berg
W III Zone III
W II Zone II
W I Zone I
N
0
0,2
0,4
0,8 Kilometer
Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1 : 50000
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2019

Anlage 5 Blatt 01
(zu § 2 Absatz 2)

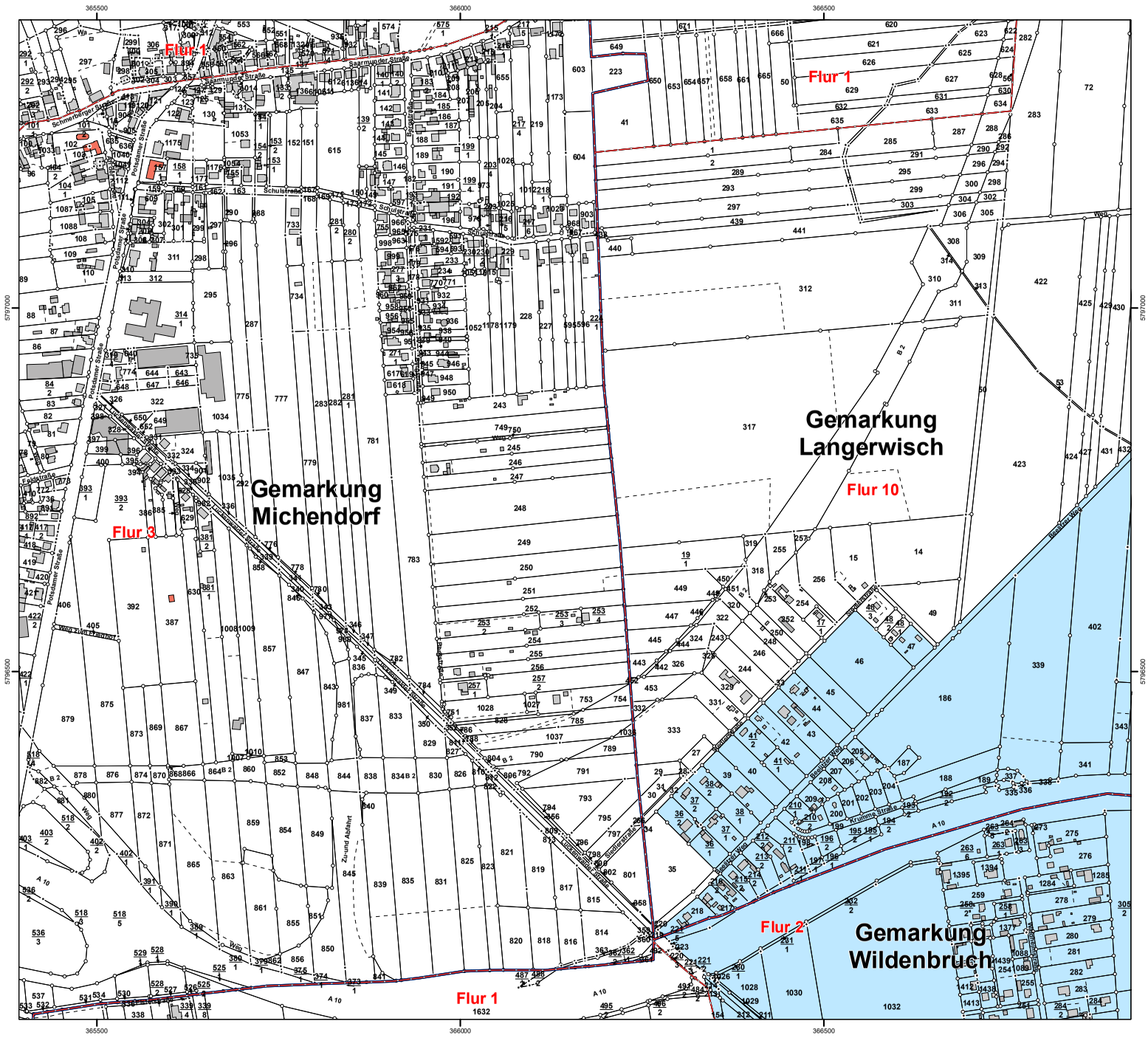

Blattschnittübersicht

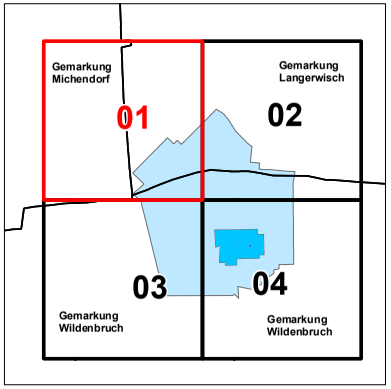

PM Landkreis Potsdam-Mittelmark

Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wildenbruch Am Berg

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Blatt 1 von 4

Zone I
Zone II
Zone III

nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster
vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Nutzungsartengrenze
Gebäude

0 62,5 125 250 Meter

Maßstab: 1 : 2500

N

Bezugssystem: Bezugssystem: ETRS89 UTM Zone 33N
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand 01.07.2023
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2023
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: LK PM FD Umwelt

Anlage 5 Blatt 02
(zu § 2 Absatz 2)

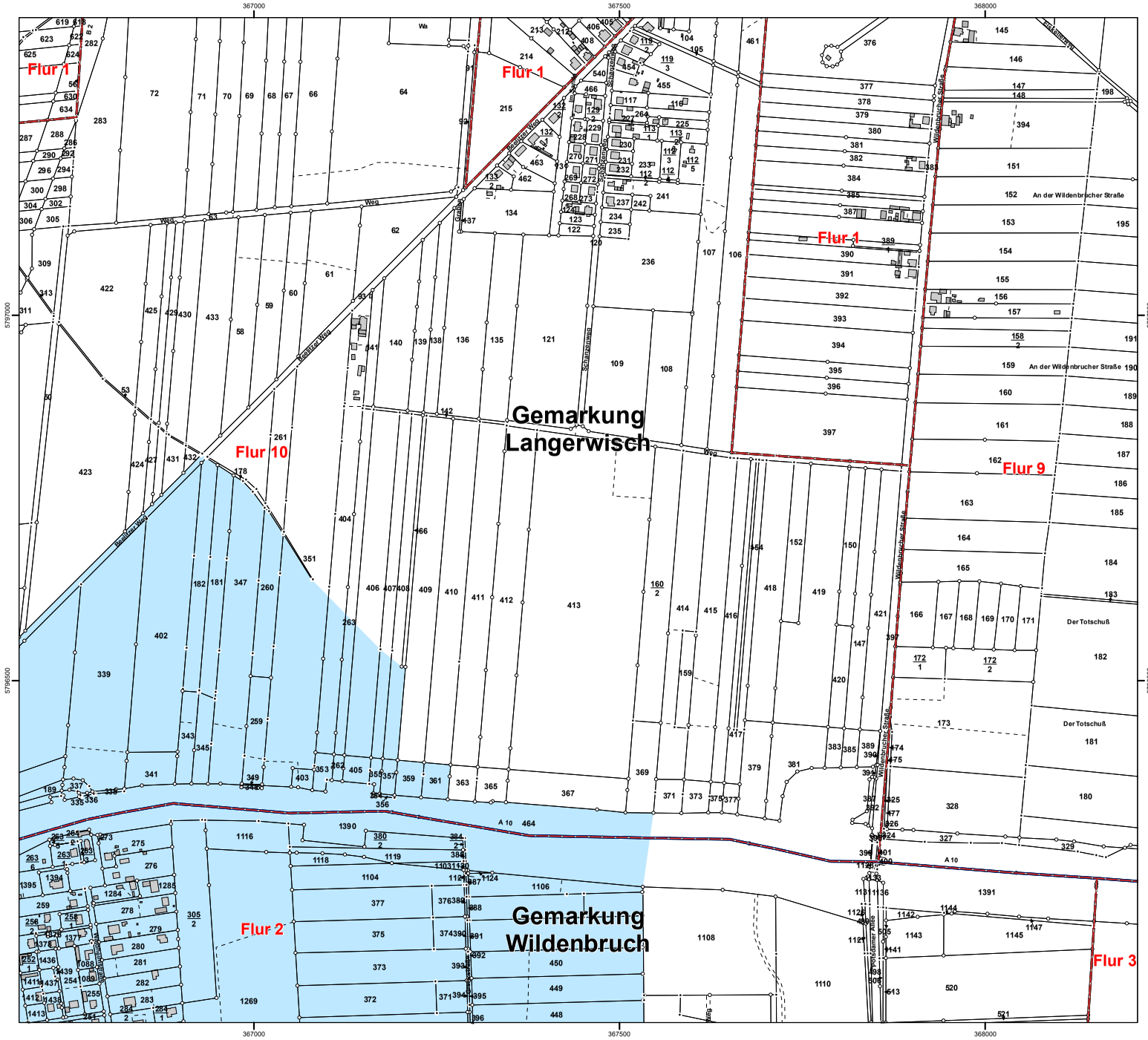

Blattschnittübersicht

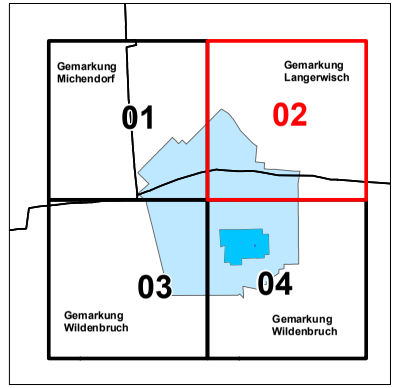

PM Landkreis Potsdam-Mittelmark

Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wildenbruch Am Berg

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Blatt 2 von 4

Zone I
Zone II
Zone III

nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster

vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Nutzungsartengrenze
Gebäude

0 62,5 125 250 Meter

Maßstab: 1 : 2500

Bezugssystem: Bezugssystem: ETRS89 UTM Zone 33N
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand 01.07.2023
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2023
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: LK PM FD Umwelt

N

Anlage 5 Blatt 03
(zu § 2 Absatz 2)

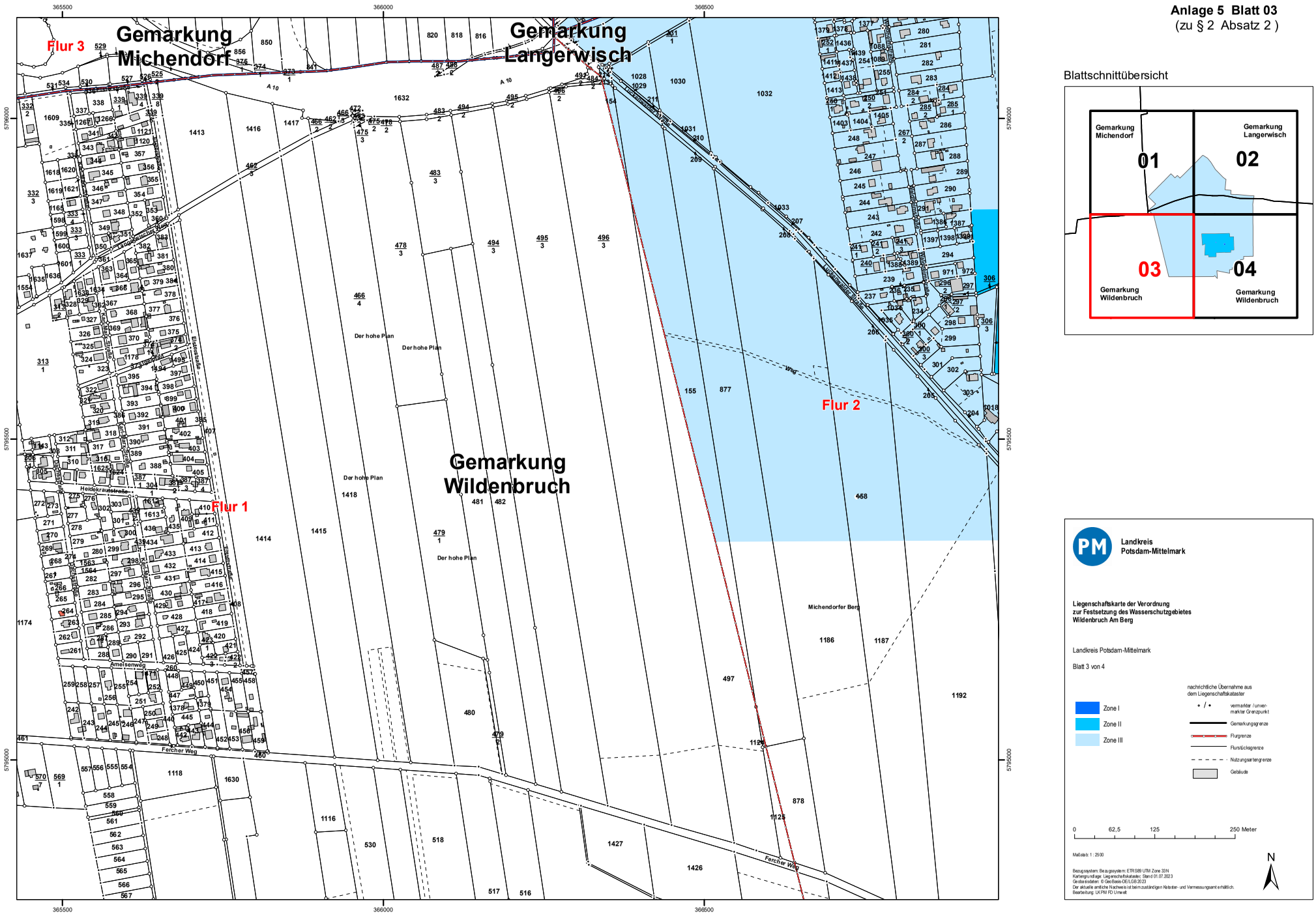

Blattschnittübersicht

PM Landkreis Potsdam-Mittelmark

Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wildenbruch Am Berg

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Blatt 3 von 4

Zone I
Zone II
Zone III

nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster
vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Nutzungsartengrenze
Gebäude

0 62,5 125 250 Meter

Maßstab: 1 : 2500

N

Bezugssystem: Bezugssystem: ETRS89 UTM Zone 33N
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand 01.07.2023
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2023
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: LK PM FD Umwelt

Anlage 5 Blatt 04
(zu § 2 Absatz 2)

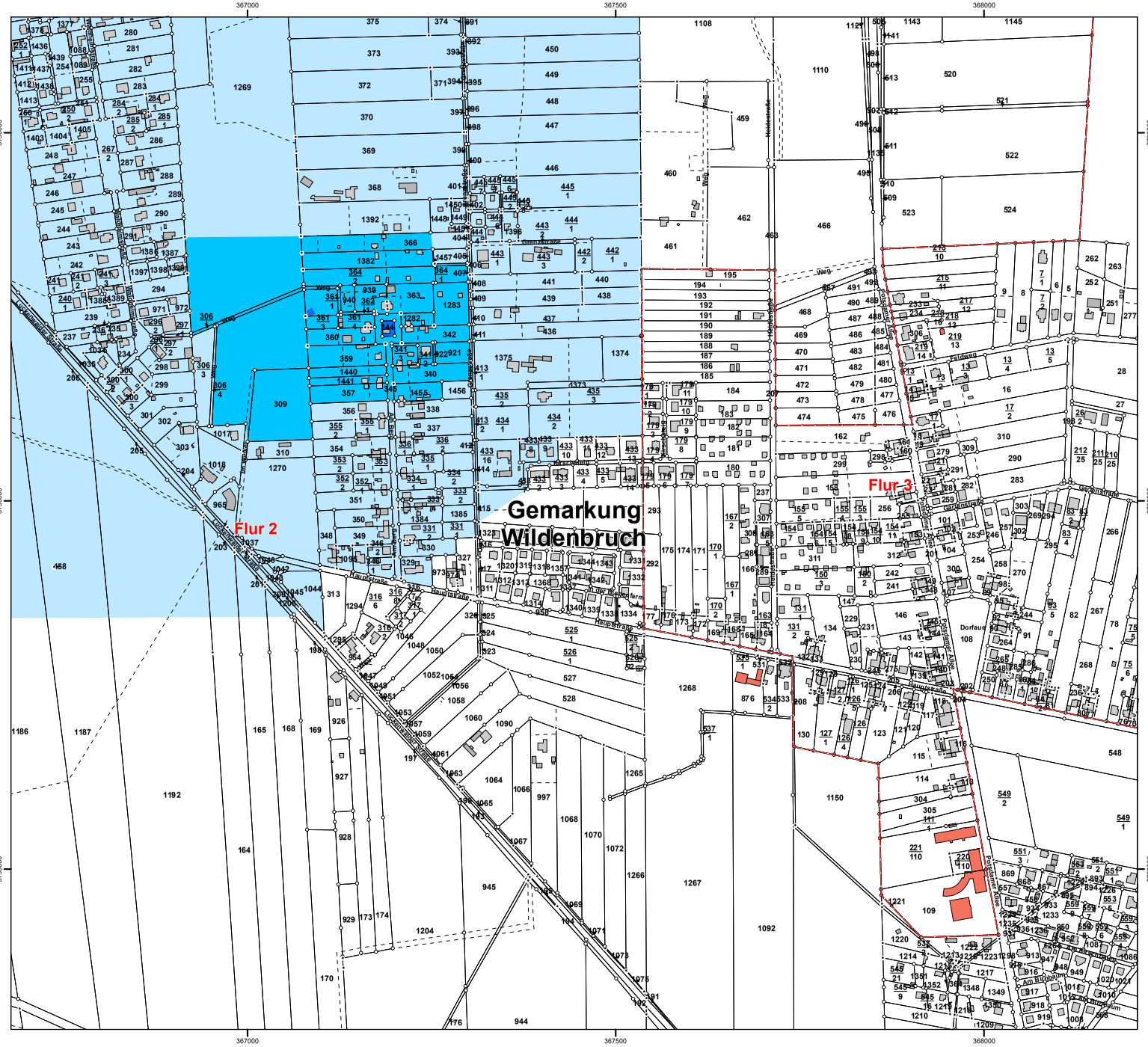

Blattschnittübersicht

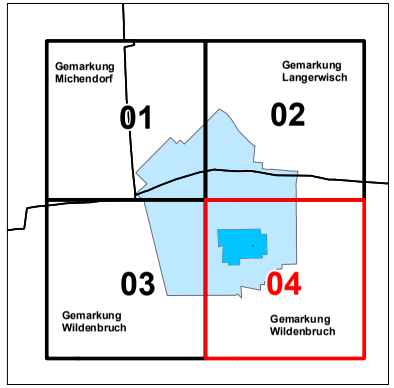

PM

Landkreis
Potsdam-Mittelmark

Liegenschaftskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wildenbruch Am Berg

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Blatt 4 von 4

Zone I
Zone II
Zone III

nachrichtliche Übernahme aus dem Liegenschaftskataster

vermarkter / unvermarkter Grenzpunkt
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Nutzungsartengrenze
Gebäude

0 62,5 125 250 Meter

Maßstab: 1 : 2500

N

Bezugssystem: Bezugssystem: ETRS89 UTM Zone 33N
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand 01.07.2023
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2023
Der aktuelle amtliche Nachweis ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: LK PM FD Umwelt

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Berichtigung der Bekanntmachung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

vom 06.12.2023

Berichtigung

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der Bekanntmachung vom 06.12.2023 wird die Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark 2024 – bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Nr. 9/2023 vom 21.12.2023, Seite 3 – wie folgt berichtigt:

Unter Ziffer 2.3.2 ist die Angabe der Gebührenhöhe bei dem Volumen „über 20m³ 2.165,00 Euro" durch „über 20m³ 2.164,00 Euro" zu ersetzen.

Berichtigung der 3. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Nutzungsentgeltsatzung gemäß § 11 LAufnG)

vom 17.01.2024

Die „3. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Nutzungsentgeltsatzung gemäß § 11 LAufnG)" wird wie folgt berichtigt:

Auf der Grundlage der §§ 131 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Bbg. GVBl. I 2007, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (Bbg. GVBl. I/2021, [Nr. 21]), in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) vom 15.03.2016 (Bbg. GVBl. I/2016 Nr. 11) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (Bbg. GVBl.I /2021, [Nr. 40]) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 12.10.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Art. 1
Die Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Nutzungsentgeltsatzung gemäß § 11 LAufnG) vom 05.02.2018 wird wie folgt geändert:

1.
§ 6 Abs. (3) bis Abs. (6)
„(3) Das monatliche Nutzungsentgelt pro Platz beträgt für den in § 4 Nr. 1 bis 3 LAufnG benannten Personenkreis
(a) 87,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten,
(b) 175,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von 3 bis zu 6 Monaten,
(c) 262,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten.
(4) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für den in § 4 Nr. 4 LAufnG benannten Personenkreis 262,00 Euro pro Person.
(5) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für den in § 4 Nr. 5 bis 8 LAufnG benannten Personenkreis
(a) 175,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten,
(b) 262,00 Euro pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten.
(6) Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt für die den Nutzern gleichgestellte Personen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung 262,00 Euro pro Person.

2.
§ 8 Abs. 1 Satz 1 wird ergänzt durch „der Satzung"

3.
§ 8 Abs. 2 Satz 1 wird ergänzt durch „der Satzung"

Art. 2
Diese Satzung tritt am ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung der Satzung folgt.

Bad Belzig, den 17.01.2024

gez. Marko Köhler
Landrat
-DS-

Hinweis

Die „3. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Nutzungsentgeltsatzung gemäß § 11 LAufnG)" vom 12.10.2023 wurde gemäß § 11 Abs. 2 S. 6 LAufnG vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz mit Bescheid vom 23.10.2023 (Gesch-Z.: 07-25-4501/2021-004/001) genehmigt.

Die am 17.01.2024 berichtigten Nutzungsentgelte unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.

Bad Belzig, den 02.02.2024

gez. Marko Köhler
Landrat

- DS -

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung – 25. Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark

vom 06.12.2023

Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wildenbruch Am Berg (Beschluss Nummer: 2023/571)

Beschluss

Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wildenbruch am Berg

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

3. Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Beschluss Nummer: 2023/582)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (3. ÄndAbfES).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen (2 Enthaltungen)

Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark 2024 (Beschluss Nummer: 2023/583)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(30 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Terminplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das 1. Halbjahr 2024 (Beschluss Nummer: 2023/588)

Beschluss

Der Kreistag beschließt den in der Anlage beigefügten Terminplanentwurf für das 1. Halbjahr 2024 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Beschluss Nummer: 2023/593)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die anliegende „Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark".

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(40 Ja-Stimmen)

Überplanmäßiger Aufwand für die Schülerbeförderung im Haushaltsjahr 2023 (Beschluss Nummer: 2023/594)

Beschluss

Der Kreistag beschließt den überplanmäßigen Aufwand in der Schülerbeförderung i. H. v. 1.200.000,00 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beitritt zum IT-Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (Dikom) (Beschluss Nummer: 2023/596)

Beschluss

Der Landrat wird durch den Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark ermächtigt, die Mitgliedschaft im IT-Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (Dikom) zu beantragen und die in diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen abzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Finanzierung des Tourismusverbandes Fläming e.V. ab dem 01.01.2024 (Beschluss Nummer: 2023/597)

Beschluss

Der Kreistag Potsdam-Mittelmark beschließt:

Auf Grundlage der Betrauung des Tourismusverbandes Fläming e.V. (TVF) zum 01.01.2017 (Beschluss 2016/339) wird der jährliche Zuschuss des Landkreises Potsdam-Mittelmark an den Tourismusverband ab dem Jahr 2024 an die finanziellen Bedarfe angepasst. Dabei werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von der bisherigen Berechnungsgrundlage von 1,25 € pro Einwohner auf 1,75 € pro Einwohner per 31.12. des Vorvorjahres in den kreisangehörigen Städten Bad Belzig, Teltow, Beelitz, Treuenbrietzen, den Gemeinden Kleinmachnow, Stahnsdorf, Wiesenburg/Mark, Michendorf, Nuthetal, Seddiner See sowie der Ämter Brück, Ziesar und Niemegk erhöht. Die Betrauung wird in Form eines jährlichen Zuwendungsbescheids umgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(2 Enthaltungen)

Verlängerung der Betrauung der Technologie- und Gründerzentrum Potsdam-Mittelmark GmbH (TGZ PM GmbH) mit der Durchführung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Beschluss Nummer: 2023/598)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Verlängerung der Betrauung der Technologie- und Gründerzentrum Potsdam-Mittelmark GmbH (TGZ PM GmbH) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem öffentlichem Interesse (DAWI) zur Wirtschaftsförderung sowie damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Wirtschaftsförderung im Landkreis Potsdam-Mittelmark dienen für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026.

Dazu gehören:

a. Organisation der Vernetzung von Instituten, Hoch- u. Fachschulen und wirtschaftsfördernden Akteuren mit der regionalen Wirtschaft,
b. Beratung und Unterstützung von Unternehmen,
c. Unterstützung der Gründung und Ansiedlung von Unternehmen und Vereinen,
d. Durchführung von Informations- u. Qualifizierungsveranstaltungen für die Wirtschaft,
e. Sicherung des Arbeitskräftepotenzials und Förderung der Berufs(früh)orientierung.

Über eine weitere Verlängerung wird der Kreistag im Jahr 2026 erneut entscheiden.

Der Kreistag beauftragt den Aufsichtsrat gemäß der Beschlusslage des Kreistages, den Geschäftsführer zu ermächtigen, die durch den Kreistag beschlossene Betrauung der TGZ PM GmbH mit der Durchführung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(2 Enthaltungen)

Erwerb von Geschäftsanteilen und Beteiligung an der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH
(Beschluss Nummer: 2023/599)

Beschluss

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 21 i. V. m. § 131 Abs. 1 S. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den Erwerb von 15 Geschäftsanteilen an der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH („Partnerschaft Deutschland") mit einer einmaligen Zahlung der Stammeinlage in Höhe von 3.000 € zzgl. Nebenkosten (anteilige Notarkosten).

2. Der Kreistag bevollmächtigt und beauftragt den Landrat, die Beteiligung zu vollziehen und hierfür alle erforderlichen Schritte einzuleiten und die notwendigen Vereinbarungen und Erklärungen abzugeben.

3. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark erkennt die Satzung der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH und die Eckpunktevereinbarung (siehe Anlagen 1 und 2) an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Finanzierung des Tourismusverbandes Havelland e.V. ab dem 01.01.2024
(Beschluss Nummer: 2023/600)

Beschluss

Der Kreistag Potsdam-Mittelmark beschließt:

Auf Grundlage der Betrauung des Tourismusverbandes Havelland e.V. (TVH) zum 01.01.2017 (Beschluss 2016/350) wird der jährliche Zuschuss des Landkreises Potsdam-Mittelmark an den Tourismusverband ab dem Jahr 2024 an die finanziellen Bedarfe angepasst. Dabei werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von der bisherigen Berechnungsgrundlage von 0,95 € pro Einwohner auf 1,75 € pro Einwohner per 31.12. des Vorvorjahres der kreisangehörigen Stadt Werder (Havel), den Gemeinden Groß Kreutz (Havel), Kloster Lehnin und Schwielowsee sowie der Ämter Beetzsee und Wusterwitz erhöht. Die Betrauung wird in Form eines jährlichen Zuwendungsbescheids umgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(3 Enthaltungen)

Rettungsdienstgebührensatzung 2024/2025
(Beschluss Nummer: 2023/602)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Rettungsdienstes des Landkreises Potsdam Mittelmark für die Jahre 2024/2025 mit Wirkung vom 01.01.2024 und hebt die bisherige Gebührensatzung auf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Prüfantrag zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des LK PM
(Beschluss Nummer: 2023/604)

Beschluss

Der Landrat wird beauftragt zu prüfen, wie die Satzung über die Schülerbeförderung und die Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark dahingehend angepasst werden kann, dass allen Anspruchsberechtigten ein Deutschlandticket für einen monatlichen Eigenanteil zur Verfügung gestellt werden kann. Mindestentfernungen für den Schulweg sollen für die Feststellung der Anspruchsberechtigung nicht mehr herangezogen werden.

Insbesondere sind die zu erwartenden Kosten für den Landkreis bei den folgenden drei Fördervarianten zu prüfen:
– eine Vollförderung ohne Eigenanteil,
– ein Angebot des Deutschlandtickets für 9 € Eigenanteil (d.h. ein Zuschuss von 40,00 € pro Anspruchsberechtigten und Monat),
– eine Förderung in Höhe von 50 % (d.h. 24,50 € pro Anspruchsberechtigten und Monat).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
(13 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen)

Anreizfaktoren endlich abstellen - Sach- statt Geldleistungen für Asylbewerber
(Beschluss Nummer: 2023/607)

Beschluss

Der Kreistag Potsdam-Mittelmark beschließt, alle Leistungen für Asylbewerber im Zuständigkeitsbereich des Landkreises, gemäß den bundesgesetzlichen Möglichkeiten unverzüglich von Geldleistungen auf Sachleistungen umzustellen, um die Anreizfaktoren für die Migration zu reduzieren.

Abstimmungsergebnis: in namentlicher Abstimmung mehrheitlich abgelehnt
(5 Ja-Stimmen, 27 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen)

Übernahme der Kosten der Trichinenuntersuchung aufgrund der anhaltenden Gefahr durch die afrikanische Schweinepest für weitere zwei Jahre
(Beschluss Nummer: 2023/608)

Beschluss

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark übernimmt bis zum 31. Dezember 2025 bei im Landkreis Potsdam-Mittelmark erlegtem Schwarzwild die nach Tarifstelle 9.14 der GebMUGV zu erhebende Gebühr.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(1 Nein-Stimme, 4 Enthaltungen)

Nachbesetzung des Anstaltsbeirates der Justizvollzugsanstalt Brandenburg / Havel
(Beschluss Nummer: 2023/609)

Beschluss

Der Kreistag beschließt, Herrn Dirk Oliver Jankowski in den Anstaltsbeirat der Justizvollzugsanstalt Brandenburg / Havel zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Nachbesetzung des Polizeibeirates
(Beschluss Nummer: 2023/610)

Beschluss

Der Kreistag beschließt, Herrn Matthias Schmieder als Stellvertreter für Herrn Christian Zube in den Polizeibeirat zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: in offener Abstimmung einstimmig gewählt

Prüfauftrag zum Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirates zur Erstattung eines Deutschlandtickets
(Beschluss Nummer: 2023/611)

Beschluss

Der Kreistag beschließt, den Landrat zu beauftragen, den vom Kinder- und Jugendbeirat eingebrachten Vorschlag zur vollständigen Erstattung eines Deutschlandtickets für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Potsdam-Mittelmark im Alter von 16 bis einschließlich 21 Jahren zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich beschlossen**
(26 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen,
3 Enthaltungen)

Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming"

Öffentliche Bekanntmachung über die in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming" vom 15.01.2024 gefassten Beschlüsse

Gemäß § 4 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming" vom 27.09.2023 werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

01-01/2024 Nachkalkulation TAZV 2020-2021
Die Verbandsversammlung stellt die beiliegende Nachkalkulation für die Jahre 2020 TAZV „Freies Havelbruch" und 2021 WAV, Tarifgebiete TG II und SW II (stand 11.12.2023) fest.

Ergebnis der Nachkalkulation (Unterdeckungen):

Kanal	Fäkalien	Klärschlamm	Trinkwasser
-99.927,72 €	-16.254,68 €	-444,98 €	-19.468,05 €

Die Verbandsversammlung beschließt die Unterdeckung nicht auf die Plankalkulation für die Jahre 2024 und 2025 vorzutragen, sondern aus den liquiden Mittel zu decken.

Der Beschluss wurde mit 67 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 67 anwesenden Stimmen gefasst.

02-01/2024 Nachkalkulation AEV 2020/2021

Die Verbandsversammlung stellt die beiliegende Nachkalkulation für die Jahre 2020 und 2021 für den Abwasserentsorgungsverband Niemegk (stand 13.10.2023) fest.

Ergebnis der Nachkalkulation (Überdeckung Vortrag 50%/50% für 2024 / 2025):

Kanal	Fäkalien	Klärschlamm	Schlauchlängenzuschlag
18.696,97 €	11.986,71 €	-0,91 €	-756,95 €

Die Verbandsversammlung beschließt die Überdeckung jeweils zu 50% auf die Plankalkulation für die Jahre 2024 und 2025 vorzutragen. Weiterhin beschließt die Verbandsversammlung die Unterdeckung für künftige Plankalkulationen nicht zu berücksichtigen.

Der Beschluss wurde mit 22 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 22 anwesenden Stimmen gefasst.

03-01/2024 Nachkalkulation WAV 2020/2021

Die Verbandsversammlung stellt die beiliegende Nachkalkulation für die Jahre 2020 und 2021 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming" (stand 30.11.2023) fest.

Ergebnis der Nachkalkulation:
Trinkwasser
Überdeckung 18.090,00 €

Die Verbandsversammlung beschließt die Überdeckung jeweils zu 50% auf die Plankalkulation für die Jahre 2024 und 2025 vorzutragen.

Der Beschluss wurde mit 67 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 67 anwesenden Stimmen gefasst.

04-01/2024 Betriebskalkulation WAV 2024
Die Verbandsversammlung stellt die beiliegende Betriebskalkulation für das Jahr 2024 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming" (Stand 18.12.2023) fest.

Der Beschluss wurde mit 80 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 80 anwesenden Stimmen gefasst.

05-01/2024 Wirtschaftsplan 2024
Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming" beschließt auf Grundlage § 5, Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 7 Nr. 3 und § 14 bis § 18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg beiliegenden Wirtschaftsplan 2024 im Stand 18.12.2023 mit folgenden Eckdaten:

		Trinkwasser (TW)	Abwasser (AW)	Gesamt
1.0.	Es betragen:	€	€	€
1.1.	im Erfolgsplan:			
	die Erträge	4.239.000	1.654.500	5.893.500
	die Aufwendungen	4.218.100	1.646.900	5.865.000
	der Jahresgewinn	20.900	7.600	28.500
	der Jahresverlust	0	0	0
1.2.	im Finanzplan			
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	708.900	364.800	1.073.700
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-700.000	-201.500	-901.500
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-272.100	-76.400	-348.500
2.0.	Es werden festgesetzt:			
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	0	0
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0	0
2.3.	die Verbandsumlage	0	0	0
	Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen			

Der Beschluss wurde mit 80 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 80 anwesenden Stimmen gefasst.

Der ausgefertigte Wirtschaftsplan 2024 liegt ab dem 16.01.2024 in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming", Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten öffentlich aus.

06-01/2024 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming"
Die Verbandsversammlung beschließt die in der Entwurfsfassung vom 13.10.2023 als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming".

Der Beschluss wurde mit 80 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 80 anwesenden Stimmen gefasst.

07-01/2024 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Schmutzwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)
Die Verbandsversammlung beschließt die beiliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Schmutzwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwassersatzung) mit dem Bearbeitungsstand 13.10.2023.

Der Beschluss wurde mit 22 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 22 anwesenden Stimmen gefasst.

08-01/2024 7. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG I)
Die Verbandsversammlung beschließt die beiliegende 7. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG I) mit dem Bearbeitungsstand 18.12.2023.

Der Beschluss wurde mit 75 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 5 Enthaltungen von 80 anwesenden Stimmen gefasst.

09-01/2024 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG II)
Die Verbandsversammlung beschließt die beiliegende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG II) mit dem Bearbeitungsstand 18.12.2023.

Der Beschluss wurde mit 75 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 5 Enthaltungen von 80 anwesenden Stimmen gefasst.

10-01/2024 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn
Die Verbandsversammlung beschließt die beiliegende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn mit dem Bearbeitungsstand 18.12.2023.

Der Beschluss wurde mit 18 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 4 Enthaltungen von 22 anwesenden Stimmen gefasst.

11-01/2024 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne
Die Verbandsversammlung beschließt die beiliegende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne mit dem Bearbeitungsstand 18.12.2023.

Der Beschluss wurde mit 18 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 4 Enthaltungen von 22 anwesenden Stimmen gefasst.

13-01/2024 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (zentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I)

Die Verbandsversammlung beschließt die beiliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (zentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I) mit dem Bearbeitungsstand 18.12.2023.

Der Beschluss wurde mit 22 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 22 anwesenden Stimmen gefasst.

14-01/2024 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in der Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I)

Die Verbandsversammlung beschließt die beiliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in der Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I) mit dem Bearbeitungsstand 18.12.2023.

Der Beschluss wurde mit 22 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 22 anwesenden Stimmen gefasst.

15-01/2024 Kassenkreditrahmen

Die Verbandsversammlung beschließt bis auf Widerruf einen Kassenkreditrahmen in Höhe von insgesamt 150.000,00 €.

Der Kassenkreditrahmen wird auf die folgenden Bankkonten wie folgt aufgegliedert:

DKB	DE66 1203 0000 0000 4401 98	- 100.000,00 €
HypoVereinsbank (UniCredit)	DE67 1602 0086 0005 2336 82	- 50.000,00 €

Der Beschluss wurde mit 80 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 80 anwesenden Stimmen gefasst.

gez. Beckendorf

stellvertr. Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der am 15.01.2024 beschlossenen Änderungssatzungen sowie Satzungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming"

HINWEIS die 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming" stand 18.12.2023 wird durch den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Kommunalaufsichtsbehörde – im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Schmutzwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne stand 18.12.2023

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming" hat in der Sitzung vom 15.01.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Schmutzwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) beschlossen:

1. Der Satzungstitel wird um die folgenden Gebiete erweitert:
   – Stadt Niemegk
   – Gemeinde Rabenstein/ Fläming
   – Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz

2. In der gesamten Satzung wird der Begriff / Wortbestandteil „Abwasser" durch den Begriff / Wortbestandteil „Schmutzwasser" ersetzt.

3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
   Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming" (WAV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet (je Tarifgebiet) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
   a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wie folgt
      1. Schmutzwassergebiet I (SW I) in der
         – Stadt Niemegk
         – Gemeinde Rabenstein/ Fläming
         – Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz,
      2. Schmutzwassergebiet II (SW II) in der
         – Gemeinde Golzow,
         – Gemeine Kloster Lehnin nur in den Ortsteilen Krahne und Reckahn,
   b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Fäkalienbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben) wie folgt
      1. Schmutzwassergebiet I (SW I) in der
         – Stadt Niemegk
         – Gemeinde Rabenstein/ Fläming
         – Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz
      2. Schmutzwassergebiet II (SW II) in der
         – Gemeinde Golzow,
         – Gemeinde Kloster Lehnin nur in den Ortsteilen Krahne und Reckahn,
         – Gemeinde Planebruch nur im Ortsteil Oberjünne,

   als öffentliche Einrichtungen.

4. § 9 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:
   Der Anschluss an eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch Kleinkläranlagen bedarf der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde. Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) sind entsprechend der geltenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage und Zufahrtswege sind so zu bauen und zu unterhalten, dass diese vom WAV bzw. von den beauftragten Entsorgungsunternehmen mit den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen mit vertretbarem Aufwand befahren und entsorgt werden können. Die Anlage muss freizugänglich sein. Der Saugstutzen an der Grundstücksgrenze bei Sammelgruben / der Deckel bei Kleinkläranlagen muss durch eine Person zu öffnen sein.

5. § 13 Abs. 5 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:
Anschlussnehmer, deren Sammelgrube zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht den Anforderungen dieser Satzung (siehe auch Anlage 3) entspricht, haben nach schriftlicher Feststellung durch den Verband ihre Sammelgrube grundsätzlich innerhalb einer Frist von 6 Monaten diesen Anforderungen anzupassen.

6. § 16 wird wie folgt neu gefasst:
   Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden nach separater Tarifgebietssatzung Beiträge erhoben. Für die Herstellung, Unterhaltung (inkl. Reparaturen), Auswechselung, Umverlegung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenersatzansprüche und für die Benutzung

der zentralen und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach gesonderten Satzungen erhoben.

7. In der Formulierung des § 17 werden die Satzbestandteile „nach dieser Satzung" entfernt.

8. § 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
   Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
   1. § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt;
   2. § 5 Abs. 3 nicht sein gesamtes Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
   3. § 5 Abs. 4 nicht sein gesamtes anfallende Schmutzwasser in die Kläranlage oder abflusslose Sammelgrube einleitet und sein Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,
   4. § 5 Abs. 5 das Grundstück nicht innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
   5. § 7 Abs. 4 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert,
   6. § 7 Abs. 7 das Schmutzwasser nicht nach den dafür zutreffenden Bestimmungen entsorgt,
   7. § 8 Abs. 1 den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Genehmigung herstellt, wesentlich ändert oder die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Genehmigung benutzt,
   8. § 8 Abs. 6 ohne Genehmigung die Ausführung des Anschlusses beginnt,
   9. § 8 Abs. 7 Kleinkläranlagen unterhält und verwendet ohne erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis
   10. § 13 Abs. 2 das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben vor deren Benutzung nicht anzeigt,
   11. § 13 Abs. 4 das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben nicht einmal im Erhebungszeitraum vornehmen lässt,
   12. § 10 Abs. 1 keinen gültigen Dichtheitsnachweis fristgemäß nachweist,
   13. § 10 Abs. 6, 7 Vorrichtungen zur Abscheidung der genannten Stoffe aus dem Schmutzwasser nicht einbaut.
   14. § 10 Abs. 6 Satz 2 die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideanlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern nicht spätestens 1 Monat im Voraus mitteilt,
   15. § 10 Abs. 6 Satz 3 nicht die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung jährlich unaufgefordert nachweist,
   16. § 14 Abs. 1 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist beseitigt, sowie den Zutritt gewährt
   17. § 14 Abs. 3 nicht die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksschmutzwasseranlage erteilt;
   18. § 14 Abs. 4 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,
   19. § 14 Abs. 5 die Rechtsänderung nicht anzeigt,
   20. § 14 Abs. 6 eine schmutzwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksschmutzwasseranlagen nicht unverzüglich anzeigt.

9. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.03.2023 außer Kraft.

Brück, 15.01.2024

gez. Beckendorf Siegel

Stellvertr. Verbandsvorsteher

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmanndorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Klein Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Preußnitz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig; Brück; Borkheide; Borkwalde; Linthe; Planebruch in den Ortsteilen Cammer und Damelang/Freienthal; Planetal; Mühlenfließ; Niemegk; Rabenstein/Fläming; Gemeinde Wiesenburg /Mark (Tarifgebiet I) Stand 18.12.23

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming" hat in der Sitzung vom 15.01.2024 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG I) beschlossen:

1. § 3 Abs. 1 wie folgt geändert:
   Die Mengengebühr wird auf
   netto 2,18 Euro/m³,
   zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer festgesetzt.
2. §7 Abs. 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „verrechnet" das Wort „werden" eingefügt.
3. § 7 Abs. 5 wird „den Ortsteilen" durch „die Ortsteile" ersetzt.
4. Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG I) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, 15.01.2024

gez. Beckendorf Siegel

Stellvertr. Verbandsvorsteher

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG II) Stand 18.12.2023

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming" hat in der Sitzung vom 15.01.2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG II) beschlossen:

1. § 3 Abs. 1 wie folgt geändert:
   Die Mengengebühr wird auf
   netto 3,25 Euro/m³,
   zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer festgesetzt.
2. Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG II) tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Brück, 15.01.2024

gez. Beckendorf Siegel
Stellvertr. Verbandsvorsteher

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Stand 18.12.2023

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming" hat in der Sitzung vom 15.01.2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn beschlossen:

1. § 4 Abs. 1 wie folgt geändert:
   Die Mengengebühr wird auf
   netto 4,13 Euro/m³,
   zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer festgesetzt.
2. Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Brück, 15.01.2024

gez. Beckendorf Siegel
Stellvertr. Verbandsvorsteher

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen

In Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne stand 18.12.2023

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming" hat in der Sitzung vom 15.01.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne beschlossen:

1. Der Begriff / Wortbestandstandteil „Abwasser" wird in der gesamten Satzung durch den Begriff / Wortbestandstandteil „Schmutzwasser" ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:
   Die Mengengebühr beträgt bei:
   a) Kleinkläranlagen 27,92 €/m³ entnommener Fäkalschlamm,
   b) abflusslosen Gruben 16,18 €/m³ bezogenem Frischwasser.

Für das Auslegen von mehr als 15m Saugschlauch wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt 3,27 € für jeden weiteren Meter.

3. Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Brück, 15.01.2024

gez. Beckendorf Siegel
Stellvertr. Verbandsvorsteher

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (zentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I), Stand 18.12.2023

Aufgrund der
- §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286),
- § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2),
- §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174),

in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming" in der Sitzung vom 15.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

Teil I – Gebühren

§ 1 Gebührenerhebungsgrundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage im Tarifgebiet SW I erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming" (WAV) zur Deckung der Kosten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg Benutzungsgebühren.
(2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in
   a) Grundgebühren und
   b) Mengengebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab für Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr für die Benutzung der selbstständigen, öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Einrichtung gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³). Als eingeleitete Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen und sonst zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt.
(2) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß Absatz 1 abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler (z.B. Gartenwasserzähler) oder durch ein Sachverständigengutachten. In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch den WAV der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Gebührenpflichtigen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden drei Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber dem WAV durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.
(3) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder wird die Ablesung verweigert oder erfolgt keine Mitteilung des Zählerstandes, so werden die Wassermengen von dem WAV unter Berücksichtigung des Verbrauches bzw. der Schmutzwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 3 Gebührenmaßstab für Grundgebühr

Die Grundgebühr wird pro Hausanschluss erhoben.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr wird auf
   4,46 €/m³,

(2) Die Grundgebühr beträgt:
9,50 €/Monat.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, das über diese entwässert wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauchberechtigter oder Nießbraucher zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Wird der Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtiger herangezogen, so ist derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.
(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Bei einem gemeinsamen Wasserzähler haben die Eigentümer einen Bevollmächtigten gegenüber dem WAV zu benennen.
(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Verpflichtete die schriftliche Mitteilung hierüber versäumt oder diese unvollständig ist, so haftet er für die Gebühren, die bis zur Kenntnisnahme vom Wechsel anfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Mengengebühr entsteht, sobald der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage.
(2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
(3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage wegfällt oder die Einleitung von Schmutzwasser dauerhaft endet.

§ 7 Erhebungszeitraum

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist die Ableseperiode.
(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermessung ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
(3) Ein Rechtsanspruch des Gebührenschuldners auf Ablesung und Abrechnung an einem bestimmten Kalendertag besteht nicht. Im Einzelfall kann der WAV bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche oder vierteljährliche Abrechnung vornehmen.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage sind anteilig 3 Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung durch Bescheid festgesetzt.
(2) Die Vorauszahlungen werden in der im Gebührenbescheid genannten Höhe jeweils zum 15. des zweiten, vierten, sechsten, achten und zehnten Monats nach Bekanntgabe des Bescheides. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
(3) Ergibt sich bei der Gebührenerhebung eine Verbindlichkeit des Gebührenschuldners, so wird diese entsprechend § 8 Absatz 4 fällig. Ergibt sich bei der Gebührenerhebung ein Guthaben des Gebührenschuldners von weniger als 10,00 € kann der WAV dieses mit dem ersten fälligen Abschlag verrechnet. Guthaben ab 10,00 € werden auf das Konto des Gebührenschuldners überwiesen.
(4) Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Teil II
Kostenersatz für Grundstücksanschluss

§ 9 Gegenstand

Dem WAV sind die notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung (inkl. Reparatur) von Grundstücksanschlüssen an Entsorgungsleitungen der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage zu ersetzen.

§ 10 Maßstab und Grundsätze

(1) Die Kosten und der Aufwand werden in tatsächlich geleisteter Höhe ermittelt. Der Ersatzanspruch nach § 18 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
Tatsächliche Kosten können durch
i. Leistungen / Rechnungen vom Verband beauftragter Dritter
und / oder
ii. Verwaltungsleistungen (technischen und kaufmännischen Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand) des WAV
entstehen sowie nachgewiesen werden.
Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

Verwaltungsleistung	Einheit	Gebühr
nach §19 Abs. 1	je angefangene 15 Min.	12,90 €
nach §19 Abs. 3	je angefangene 15 Min.	12,28 €
Dokumentation	je angefangene 15 Min.	18,70 €
Fahrtkostenerstattung	je gefahrenen km	0,30 €
Materialverbrauch	nach aktuellem Marktpreis	

(2) Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellte Grundstücksanschlüsse sowie abgeschlossene Maßnahmen wird kein Kostenersatz erhoben. Hiervon unberührt bleiben Maßnahmen nach Inkrafttreten dieser Satzung an bereits bestehenden Anschlussleitungen, hierfür kann ein Kostenersatz erhoben werden.
(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich nutzbar ist (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 11 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
(4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird durch Verwaltungsakt festgesetzt (Kostenersatzbescheid) und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Teil III
Schlussbestimmungen

§ 13 Auskunftspflicht
(1) Die Gebühren bzw. Kostenersatzpflichtigen haben dem WAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
(2) Der WAV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 14 Anzeigepflicht
(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber nach Vertragsabschluss schriftlich innerhalb von 10 Tagen unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Grundbuchauszug bzw. Auszug aus dem Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem WAV schriftlich anzuzeigen.
(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge bzw. Schmutzwassermenge oder die Menge des Klärschlamms um mehr als 50 v.H. gegenüber der relevanten Menge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, ist dies gleichfalls dem WAV anzuzeigen.

§ 15 Datenverarbeitung
Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer
– nicht den Pflichten gemäß § 13 nachkommt.
– entgegen § 14 vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte zur Festsetzung und Erhebung von Abgaben nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß erteilt.
(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 12.04.2022 außer Kraft.

Brück, 15.01.2024

gez. Beckendorf Siegel
Stellvertr. Verbandsvorsteher

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I), Stand 18.12.2023

Aufgrund der

– §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286),
– § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2),
– §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174),

in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming" in der Sitzung vom 15.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebungsgrundsatz
Für die Inanspruchnahme der rechtlich selbstständigen, dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage zur Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlämmen aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming" (WAV) zur Deckung der Kosten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg Benutzungsgebühren.
Die Benutzungsgebühren gliedern sich in
a) Grundgebühren und
b) Mengengebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab
(1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der auf dem Grundstück bezogenen Menge Frischwasser. Berechnungseinheit ist Kubikmeter (m³). Als eingeleitete Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen und sonst zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen sowie privaten Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Gebührenpflichtige, die aus privaten Anlagen Wassermengen zuführen, haben nachzuweisen, dass ein amtlich geeichter Wasserzähler vorhanden ist, dieser ist durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten sowie nach Ablauf der Eichfrist zu wechseln. Bei privaten Anlagen haben die Gebührenpflichtigen auf Verlangen des WAV den Zählerstand des Wasserzählers mitzuteilen oder durch von ihm Beauftragte ablesen zu lassen.
(2) Wassermengen, die nachweislich nicht in abflusslose Gruben gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß Absatz 1 abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler (z.B. Gartenwasserzähler) oder durch ein Sachverständigengutachten. In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch den WAV der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Gebührenpflichtigen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden drei Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber dem WAV durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.
(3) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder wird die Ablesung verweigert oder erfolgt keine Mitteilung des Zählerstandes, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom WAV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
(4) Die Schmutzwassergebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlich entnommenen Menge Schmutzwasser (Fäkalschlamm) bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.
(5) Das vom Zweckverband beauftragte Entsorgungsunternehmen führt in dessen Namen einen Entsorgungsnachweis. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhalts durch das Entsorgungsunternehmen zu ermitteln, in den Entsorgungsnachweis einzutragen und diese Eintragung durch den gebührenpflichtigen oder dessen Beauftragte zu bestätigen.

§ 3 Gebührensätze
Die Mengengebühr beträgt bei:
a) Kleinkläranlagen 81,05 €/m³ entnommener Fäkalschlamm,
b) abflusslosen Gruben 9,88 €/m³ bezogenem Frischwasser.
Die Grundgebühr beträgt bei abflusslosen Sammelgruben
9,50 €/Monat.

Für das Auslegen von mehr als 15m Saugschlauch wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt 0,32 € für jeden weiteren Meter.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, das über diese entwässert wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauchberechtigter oder Nießbraucher zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Wird der Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtiger herangezogen, so ist derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Bei einem gemeinsamen Wasserzähler haben die Eigentümer einen Bevollmächtigten gegenüber dem WAV zu benennen.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Verpflichtete die schriftliche Mitteilung hierüber versäumt oder diese unvollständig ist, so haftet er für die Gebühren, die bis zur Kenntnisnahme vom Wechsel anfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Mengengebühr entsteht, sobald der dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr bei abflusslosen Sammelgruben entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Sammelgrube.

(2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet, sobald die dezentrale Schmutzwasseranlage außer Betrieb genommen bzw. der Anschluss an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erfolgt ist.

§ 6 Erhebungszeitraum

(1) Die Gebührenschuld entsteht – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 – mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

(2) Erhebungszeitraum ist die Ableseperiode.

(3) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermessung ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Ein Rechtsanspruch des Gebührenschuldners auf Ablesung und Abrechnung an einem bestimmten Kalendertag besteht nicht. Im Einzelfall (bspw. Großverbraucher) kann der WAV eine abweichende Abrechnung vornehmen.

(4) Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit jeder Abfuhr.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung sind anteilig 3 Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Vorauszahlungen werden in der im Gebührenbescheid genannten Höhe jeweils zum 15. des zweiten, vierten, sechsten, achten und zehnten Monats nach Bekanntgabe des Bescheides. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Für den aus Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlamm erfolgt die Gebührenerhebung auf Grund des Entsorgungsnachweises des beauftragten Entsorgungsunternehmens nach jeder Entleerung.

(4) Ergibt sich bei der Gebührenerhebung eine Verbindlichkeit des Gebührenschuldners, so wird diese entsprechend § 7 Absatz 5 fällig. Ergibt sich bei der Gebührenerhebung ein Guthaben des Gebührenschuldners von weniger als 10,00 € kann dieses mit dem ersten fälligen Abschlag verrechnet werden. Guthaben ab 10,00 € werden auf das Konto des Gebührenschuldners überwiesen.

(5) Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben dem WAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.

(2) Der WAV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 9 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber nach Vertragsabschluss schriftlich innerhalb von 10 Tagen unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Grundbuchauszug bzw. Auszug aus dem Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem WAV schriftlich anzuzeigen.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge bzw. Schmutzwassermenge oder die Menge des Klärschlamms um mehr als 50 v. H. gegenüber der relevanten Menge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, ist dies gleichfalls dem WAV anzuzeigen.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
- nicht den Pflichten gemäß § 8 nachkommt.
- entgegen § 9 vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte zur Festsetzung und Erhebung von Abgaben nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00€ geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 12.04.2022 außer Kraft.

Brück, den 15.01.2024 Siegel

gez. Beckendorf
Stellvertr. Verbandsvorsteher

Brück, den 15.01.2024

gez. Beckendorf
Stellvertr. Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ Verbandsversammlung

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S. 150) ist der Wirtschaftsplan im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt zu machen.

Festsetzungen des Wirtschaftsplanes nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf der Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ durch Beschluss vom 15.01.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

		Trinkwasser (TW)	Abwasser (AW)	Gesamt
1.0.	Es betragen:	€	€	€
1.1.	im Erfolgsplan:			
	die Erträge	4.239.000	1.654.500	5.893.500
	die Aufwendungen	4.218.100	1.646.900	5.865.000
	der Jahresgewinn	20.900	7.600	28.500
	der Jahresverlust	0	0	0
1.2.	im Finanzplan			
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	708.900	364.800	1.073.700
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-700.000	-201.500	-901.500
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-272.100	-76.400	-348.500
2.0.	Es werden festgesetzt:			
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	0	0
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0	0
2.3.	die Verbandsumlage	0	0	0
	Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen			

Brück, 15.01.2024

gez. Beckendorf
stellvertr. Verbandsvorsteher

Der ausgefertigte Wirtschaftsplan 2024 liegt ab dem 16.01.2024 in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Ende des amtlichen Teils

Terminplan 2024 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse
Beschluss 2023/588 vom 06.12.2023

Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Do	1 Fr	**1 Mo** Ostermontag 14	**1 Mi** Tag der Arbeit	**1 Sa**	1 Mo 27	1 Do	**1 So**	1 Di	1 Fr Allerheiligen	**1 So** 1. Advent
2 Fr	**2 Sa**	2 Di	2 Do	**2 So**	2 Di	2 Fr	2 Mo 36	2 Mi	**2 Sa**	2 Mo 49
3 Sa	**3 So**	3 Mi	3 Fr	3 Mo **23**	3 Mi	**3 Sa**	3 Di	**3 Do** Tag der Dt. Einheit	**3 So**	3 Di
4 So	4 Mo **10**	4 Do	**4 Sa**	4 Di	4 Do konst. KT	**4 So**	4 Mi	4 Fr	4 Mo 45	4 Mi
5 Mo **6**	5 Di	5 Fr	**5 So**	5 Mi	5 Fr	5 Mo 32	5 Do	**5 Sa**	5 Di	5 Do KT
6 Di	6 Mi	**6 Sa**	6 Mo 19	6 Do	**6 Sa**	6 Di	6 Fr	**6 So**	6 Mi	6 Fr
7 Mi	7 Do	**7 So**	7 Di **ASA/ JHA**	7 Fr	**7 So**	7 Mi	**7 Sa**	7 Mo 41	7 Do	**7 Sa**
8 Do	8 Fr	8 Mo **15**	8 Mi KA	**8 Sa**	8 Mo 28	8 Do	**8 So**	8 Di	8 Fr	**8 So**
9 Fr	**9 Sa**	9 Di **AVVP**	**9 Do** Christi Himmelfahrt	**9 So** K.-wahl	9 Di	9 Fr	9 Mo 37	9 Mi	**9 Sa**	9 Mo 50
10 Sa	**10 So**	10 Mi **ARP**	10 Fr	10 Mo **24**	10 Mi	**10 Sa**	10 Di	10 Do KT	**10 So**	10 Di
11 So	11 Mo **11**	11 Do **AOSV**	**11 Sa**	11 Di	11 Do	**11 So**	11 Mi	11 Fr	11 Mo 46	11 Mi
12 Mo Rosenmontag **7**	12 Di	12 Fr	**12 So** Muttertag	12 Mi	12 Fr	12 Mo 33	12 Do	**12 Sa**	12 Di	12 Do
13 Di **ABKS**	13 Mi	**13 Sa**	13 Mo 20	13 Do	**13 Sa**	13 Di	13 Fr	**13 So**	13 Mi	13 Fr
14 Mi **JUAP/ AKURBL**	14 Do	**14 So**	14 Di	14 Fr	**14 So**	14 Mi	**14 Sa**	14 Mo 42	14 Do	**14 Sa**
15 Do **AFWI**	15 Fr	15 Mo **16**	15 Mi	**15 Sa**	15 Mo 29	15 Do	**15 So**	15 Di	15 Fr	**15 So**
16 Fr	**16 Sa**	16 Di	16 Do	**16 So**	16 Di	16 Fr	16 Mo 38	16 Mi	**16 Sa**	16 Mo 51
17 Sa	**17 So**	17 Mi	17 Fr	17 Mo **25**	17 Mi	**17 Sa**	17 Di	17 Do	**17 So**	17 Di
18 So	18 Mo **12**	18 Do	**18 Sa**	18 Di	18 Do	**18 So**	18 Mi	18 Fr	18 Mo 47	18 Mi
19 Mo **8**	19 Di	19 Fr	**19 So** Pfingstsonntag	19 Mi	19 Fr	19 Mo 34	19 Do	**19 Sa**	19 Di	19 Do
20 Di	20 Mi	**20 Sa**	**20 Mo** Pfingstmontag 21	20 Do	**20 Sa**	20 Di	20 Fr	**20 So**	20 Mi	20 Fr
21 Mi	21 Do	**21 So**	21 Di	21 Fr	**21 So**	21 Mi	**21 Sa**	21 Mo 43	21 Do	**21 Sa**
22 Do	22 Fr	22 Mo **17**	22 Mi	**22 Sa**	22 Mo 30	22 Do	**22 So**	22 Di	22 Fr	**22 So**
23 Fr	**23 Sa**	23 Di **ABKS**	23 Do KT	**23 So**	23 Di	23 Fr	23 Mo 39	23 Mi	**23 Sa**	23 Mo 52
24 Sa	**24 So**	24 Mi **JUAP/ AKURBL**	24 Fr	24 Mo **26**	24 Mi	**24 Sa**	24 Di	24 Do	**24 So**	24 Di Heiligabend
25 So	25 Mo **13**	25 Do **AFWI**	**25 Sa**	25 Di	25 Do	**25 So**	25 Mi	25 Fr	25 Mo 48	**25 Mi** 1. Weihnachtstag
26 Mo **9**	26 Di	26 Fr	**26 So**	26 Mi	26 Fr	26 Mo 35	26 Do	**26 Sa**	26 Di	**26 Do** 2. Weihnachtstag
27 Di **ASA/ AVVP**	27 Mi	**27 Sa**	27 Mo 22	27 Do	**27 Sa**	27 Di	27 Fr	**27 So** Ende der Sommerzeit	27 Mi	27 Fr
28 Mi **JHA/ AOSV**	28 Do KT	**28 So**	28 Di	28 Fr	**28 So**	28 Mi	**28 Sa**	28 Mo 44	28 Do	**28 Sa**
29 Do KA	**29 Fr** Karfreitag	29 Mo **18**	29 Mi	**29 Sa**	29 Mo 31	29 Do	**29 So**	29 Di	29 Fr	**29 So**
	30 Sa	30 Di	30 Do Fronleichnam	**30 So**	30 Di	30 Fr	30 Mo 40	30 Mi	**30 Sa**	30 Mo 1
	31 So Ostersonntag		31 Fr		31 Mi	**31 Sa**		**31 Do** Reformationstag		31 Di Silvester

* konstituierende Sitzung KT der neuen Wahlperiode

Legende

		Wochenende
		Ferien/Feiertage
AVVP	17:00 Uhr	Verwaltungsstandorteentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
ARP	17:00 Uhr	Rechnungsprüfung und Petitionen
ASA	17:00 Uhr	Soziales und Arbeitsförderung
ABKS	16:30 Uhr	Bildung, Kultur und Sport
JUAP	16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
AFWI	17:00 Uhr	Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur
AKURBL	17:00 Uhr	Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
AOSV	16:30 Uhr	Ordnung, Sicherheit und Verkehr
JHA	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
KA	17:00 Uhr	Kreisausschuss
KT	15:00 Uhr	Kreistag